

Zusatzspielordnung (ZSpO) des Ostdeutschen Hockey-Verbandes (OHV)

Abschnitt 1 (*§ 4, Abs. 1 SpO-DHB*)

Diese Zusatzspielordnung ergänzt die gültige Spielordnung des Deutschen Hockey-Bundes e.V. (SpO-DHB). Sie ist verbindlich für alle Feld- und Hallenhockeyspiele, die unter Leitung des OHV durchgeführt werden. Soweit für die Jugend eigenständige Regelungen zu treffen sind, gilt die Jugendspielordnung des OHV (JSpO-OHV).

Abschnitt 2: Ordnungssystem dieser ZSpO

Die Bestimmungen dieser ZSpO-OHV folgen den Regelungen und Vorgaben des § 4 SpO-DHB in der dortigen Reihenfolge. Soweit andere Bestimmungen gelten, wird darauf ausdrücklich hingewiesen. Diese ZSpO hat ein eigenes Ordnungssystem, um Missverständnisse zwischen den SpO zu vermeiden. Es wird in dieser ZSpO zu allen Punkten der SpO-DHB (*deren Ordnungssystem im Kursivdruck*) ein Bezug hergestellt, um den Ordnungswillen des OHV deutlich zu machen.

Es gelten folgende Abkürzungen:

BL = Bundesliga, RL = Regionalliga, OL = Oberliga, SpO = Spielordnung, ZSpO = Zusatzspielordnung, JSpO = Jugendspielordnung des OHV, DHB = Deutscher Hockey-Bund, OHV = Ostdeutscher Hockey-Verband, ZA = Zuständiger Ausschuss, OM = Ostdeutscher Meister, SRA-OHV = Schiedsrichter-Ausschuss des OHV.

Abschnitt 3 (*§ 4, Abs. 2, Buchst. a SpO-DHB*)

1. Der OHV ist für die Durchführung der Meisterschaftsspiele der Regionalligen Ost der Damen und Herren in Feld und Halle, für Aufstiegs- und Entscheidungsspiele zu den Regionalligen Ost und für die Ostdeutschen Meisterschaften und Ostdeutschen Pokale der Jugendaltersklassen in Feld und Halle zuständig.
2. Für die Durchführung der in Absatz 1 genannten Spiele sind bei den Altersklassen der Damen und Herren der Staffelleiter und bei den Jugendaltersklassen der Jugendwart zuständig, soweit die ZSpO-OHV nicht etwas anderes bestimmt.
3. Zuständige Ausschüsse
 - 3.1 Der Vorstand beruft gem. § 4, Abs. 2 a, Nr. 2 der SpO-DHB vor Beginn eines Spieljahres einen "Zuständigen Ausschuss (ZA)", der aus drei Mitgliedern besteht. Der ZA nimmt die Aufgaben nach § 3, Abs. 4 SpO-DHB wahr. Der ZA nimmt die Aufgaben des Härtefallausschusses für den Bereich des OHV wahr.
 - 3.2 Für Turniere in den Erwachsenenklassen setzt der Sportwart Turnierausschüsse ein, die die Aufgaben nach § 3, Abs. 4 SpO-DHB wahrnehmen.
 - 3.3 Für Ostdeutsche Meisterschaften und Pokale in den Jugendaltersklassen, die in Turnierform ausgetragen werden, setzt der Jugendwart Turnierausschüsse ein, die die Aufgaben nach § 3, Abs. 4 SpO-DHB wahrnehmen.
4. Eine Mannschaft ist aufstiegsberechtigt für eine Liga, wenn sie im Falle des Aufstiegs in dieser Liga spielberechtigt ist.

Abschnitt 4: Regionalligen Ost (§ 4, Abs. 2 b Nr. 1 und 2 SpO-DHB)

1. Staffeleinteilung, Gruppen

- 1.1 In Halle und Feld besteht die jeweilige Regionalliga aus einer Gruppe mit 8 Mannschaften. Gespielt wird in einer Hin- und Rückrunde. Die erstplatzierte Mannschaft ist Ostdeutscher Meister.
- 1.2 Ein Verein, der mit einer Mannschaft in der 1. Bundesliga Feld spielt, darf mit einer 2. Mannschaft in der Regionalliga Feld spielen, vorausgesetzt, dass eine Spielklasse zwischen diesen Mannschaften liegt (§ 4, Abs. 5, Buchst. h SpO-DHB).
- 1.3 Spielgemeinschaften dürfen nicht in den Regionalligen spielen.
- 1.4 Die bestplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft der jeweiligen Regionalliga steigt nach den Bestimmungen der SpO-DHB in die 1. bzw. 2. Bundesliga auf.

2. Aufstiegsregelungen

- 2.1 In die jeweilige Regionalliga steigen 2 Mannschaften aus den nachgeordneten Ligen der LHV auf:
 - die bestplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft (siehe 2.2) aus den LHV Berlin/ Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern (Region Nord),
 - die bestplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft aus den LHV Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (Region Süd).Verzichtet eine aufstiegsberechtigte Mannschaft, so rückt die nächstplatzierte, aufstiegsberechtigte Mannschaft der Region nach.
- 2.2 Haben die LHV einer Region keine gemeinsame höchste Liga, finden zwischen den bestplatzierten, aufstiegsberechtigten Mannschaften der LHV dieser Region Entscheidungsspiele mit Hin- und Rückspiel statt. Weiteres regelt der Sportwart.

3. Abstiegsregelungen

- 3.1 Verliert eine Mannschaft die Spielberechtigung in einer Regionalliga aufgrund des Abstiegs einer anderen Mannschaft dieses Vereins aus höheren Ligen, so steigt sie ab (Zwangsabsteiger).
- 3.2 Wird eine Mannschaft aus der Regionalliga im laufenden Spielbetrieb zurückgezogen, so steigt sie ab. Wird eine Mannschaft vor Beginn des Spielbetriebes zurückgezogen, so verringert sich die Zahl der Absteiger nach 3.3.
- 3.3 Abhängig von der Zahl der Aufsteiger in die Bundesliga, der Absteiger aus der Bundesliga und der Absteiger gemäß 3.1 und 3.2 steigen so viele Mannschaften aus der jeweiligen Regionalliga ab, dass zusammen mit den beiden Aufsteigern wieder die Zahl von 8 Mannschaften erreicht wird.
- 3.4 Sollten Umstände eintreten, die zu einer Zahl von weniger als 8 Mannschaften in einer Regionalliga führen, so entscheidet der Vorstand des OHV nach Anhörung der LHV wie die Regionalliga auf 8 Mannschaften aufgefüllt wird.

Abschnitt 5: Technische Durchführung von Meisterschaftsspielen

1. Die Spieldauer von Meisterschaftsspielen der Erwachsenenklassen im Hallenhockey beträgt 2 x 30 Minuten (§ 4 Abs. 2 b, Nr. 3 SpO-DHB).
2. Die Zeitnehmer für alle Meisterschaftsspiele im Hallenhockey stellt jeweils die Heimmannschaft (§ 4 Abs. 5 y SpO-DHB).
3. Der Heimverein ist verpflichtet, den elektronischen Spielbogen auf der Homepage des OHV vorzubereiten und in Absprache mit den Schiedsrichtern und dem Gastverein auszufüllen. Der Sportwart kann hierzu weitere Regelungen treffen.
4. Vereine, die mit einer Mannschaft an Meisterschaftsspielen einer Regionalliga teilnehmen, müssen die Spieler, die in dieser Mannschaft zum Einsatz kommen sollen, einschließlich Positionen und Rückennummern sowie alle Betreuer bis spätestens 4 Tage vor dem ersten Spieltag selbständig in die vorbereiteten Dateien auf der Homepage des OHV einzutragen. Berechtigt sind dafür die dem Staffelleiter gemeldeten Teamberechtigten. Diese Meldung ist bei Veränderungen im Laufe der Saison entsprechend zu aktualisieren.

Abschnitt 6 (§ 4, Abs. 4 SpO-DHB)

1. Der Vorstand des OHV legt die Höhe des Nenngeldes fest. Die Bezahlung hat jeweils bis zum ersten Spieltag zu erfolgen. Bei verspäteter Zahlung wird vom Schatzmeister eine Strafe in gleicher Höhe wie das Nenngeld verhängt. Vereine, die mit ihren Zahlungsverpflichtungen nach Verhängung der Strafe im Rückstand sind, können bis zur Begleichung ihrer Zahlungsverpflichtungen vom Vorstand des OHV vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Die während dieser Zeit angesetzten Spiele werden für den betroffenen Verein als verloren gewertet.
2. § 4, Abs. 4c SpO-DHB: siehe JSpO-OHV
3. Meisterschaftsspiele der Regionalligen sollen an
 - 3.1 – Samstagen nicht vor 14.00 Uhr und nicht nach 18.30 Uhr
 - 3.2 – Sonn- und Feiertagen nicht vor 11.00 Uhr und nicht nach 16.00 Uhr angesetzt werden.
 - 3.3 Diese Regelungen gelten nicht für den innerstädtischen Spielverkehr.
 - 3.4 Am letzten Spieltag werden alle Spiele zeitgleich angesetzt.
4. entfällt

Fortsetzung **Abschnitt 6** (§ 4, Abs. 4 SpO-DHB)

5. Spesen und Fahrtkosten für Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter und Mitglieder (max. 3) der Turnierleitung (§ 4, Abs. 4f, SpO-DHB)
- 5.1 Schiedsrichter, die am Veranstaltungsort wohnen, können für das erste Spiel, das sie pfeifen, ein pauschales Fahrgeld in Höhe von 6,- € oder Fahrtkosten von 0,30 € pro Kilometer abrechnen.
- 5.2 Schiedsrichter, die von außerhalb kommen, können folgende Fahrtkosten abrechnen:
- Die Fahrtkosten für eine Fahrt mit der Bahn oder anderem öffentlichen Verkehrsmittel in der 2. Klasse, einschließlich tariflicher Zuschläge (auch Platzreservierung) unter Ausnutzung tariflicher Vergünstigungen.
 - PKW-Fahrten sind grundsätzlich in Fahrgemeinschaften durchzuführen und werden unabhängig von der Personenzahl mit 0,30 € pro Kilometer abgegolten.
- 5.3 Für die Erstattung von Fahrtkosten von Schiedsrichterbeobachtern und Mitgliedern der Turnierleitung gelten die gleichen Regelungen.
- 5.4 Tagesspesen
Die Spielaufwandsentschädigung in der Regionalliga pro Spiel beträgt **45,- €**.
Die Aufwandsentschädigung für Schiedsrichterbeobachter in der Regionalliga beträgt 10,- €.
Die Spielaufwandsentschädigung beim Einsatz in Jugend-Ligen pro Spiel beträgt 7,- €.
- 5.5 Übernachtungskosten
Evtl. Übernachtungskosten sind von dem Verein zu tragen, dessen Spiel am zweiten Tag stattfindet. Dieser organisiert bei Bedarf die entsprechende Übernachtung.
- 5.6 Ostdeutschen Meisterschaften der Jugend in Turnierform
Die Aufwandsentschädigung für Schiedsrichterbeobachter, Mitglieder der Turnierleitung und Schiedsrichter beim Einsatz bei den Ostdeutschen Meisterschaften der Jugend in Turnierform beträgt 16,- Euro pro Tag. Ist eine Hotelübernachtung des Mitgliedes der Turnierleitung oder des Schiedsrichters erforderlich, so beträgt der Satz 24,- €. Bei erforderlicher Anwesenheit einen Tag vor der Veranstaltung, so wird für diesen Tag jeweils der halbe Satz gewährt.
Schiedsrichter erhalten darüber hinaus für jeden Tag, an dem sie zum Einsatz kommen, eine Spielleitungsaufwandsentschädigung von 10,- €.
Über die jeweilige Erforderlichkeit entscheidet für die Turnierleitung der Jugendwart, für die Schiedsrichter der für die Ausrichtung zuständige Schiedsrichterobmann.
6. § 4, Abs. 4g und 4h, SpO-DHB entfällt
7. § 4, Abs. 4i, SpO-DHB
Für Meisterschaftsspiele der RL der Damen und der Herren werden Schiedsrichter namentlich und vereinsneutral durch den Schiedsrichterausschuss (SRA-OHV) angesetzt.

Fortsetzung **Abschnitt 6** (§ 4, Abs. 4 SpO-DHB)

8. § 4, Abs. 4j, SpO-DHB

Die Teilnahme eines Vereins an Meisterschaftsspielen in einem Landesverband außerhalb des OHV regeln die betreffenden Verbände. Dabei können für Mannschaften eines Vereins unterschiedliche Regelungen und Zuordnungen getroffen werden. Es besteht eine schriftliche Unterrichtungspflicht der betroffenen Verbände über Einsatz von Spielern in Meisterschaftsspielen und evtl. gegen diese verhängte Strafen.

9. entfallen

10. entfallen

11. Spielsperre (§ 4, Abs. 4 m, SpO-DHB)

Es kann eine über die in § 23, Abs. 4 SpO-DHB hinausgehende Spielsperre vom ZA bestimmt werden.

12. Verhängung von Maßnahmen (§ 4, Abs. 4 o, SpO-DHB)

Für die im § 23, Abs. 5 SpO-DHB genannten Verstöße kann der ZA Maßnahmen verhängen.

Abschnitt 7 (§ 4, Abs. 4 SpO-DHB)

1. § 4, Abs. 5a, SpO-DHB entfällt.

2. Schiedsrichter- und Schiedsrichterbeobachtungskosten (§ 4, Abs. 5 b, SpO-DHB)

Die Schiedsrichter- und Schiedsrichterbeobachtungskosten sind bei Meisterschaftsspielen vom jeweiligen Heimverein zu tragen. Sie sind auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken. Die Schiedsrichter- und Schiedsrichterbeobachtungskosten werden auf die teilnehmenden Mannschaften umgelegt. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der ZA.

3. § 4, Abs. 5c, SpO-DHB

Bei den Aufstiegsspielen zur RL wird im Sinne des § 12, Abs. 2g und h der SpO-DHB verfahren. Bei Relegationsspielen wird entsprechend verfahren.

4. entfallen

5. entfallen

Fortsetzung **Abschnitt 7** (§ 4, Abs. 4 SpO-DHB)

6. Wartefrist (§ 4, Abs. 5p, SpO-DHB)

Die Wartefrist für Mannschaften der Erwachsenenklassen im Hallenhockey beträgt 30 Minuten.

7. Rückennummern (§ 4, Abs. 5q, SpO-DHB)

In der RL müssen Rückennummern getragen werden.

8. Spielfelder (§ 4, Abs. 5r, SpO-DHB)

Die Spiele der RL-Mannschaften sollen auf Rasenplätzen ausgetragen werden. Die Spielfelder gelten als zugelassen, wenn sie vom Vorstand des OHV zugelassen sind.

9. § 4, Abs. 5s, SpO-DHB

Über die Zulassung eines Spielfeldes im Hallenhockey entscheidet der Vorstand des OHV.

10. § 4, Abs. 5t, SpO-DHB: Es gilt der § 30 der SpO-DHB.

11. § 4, Abs. 5u, SpO-DHB: Es gilt der § 31 der SpO-DHB.

12. § 4, Abs. 5v, SpO-DHB

Spiele der RL werden vereinsneutral geleitet.

13. Wartefristen auf Schiedsrichter (§ 4, Abs. 5w, SpO-DHB)

Die Wartefrist auf Schiedsrichter in den Erwachsenenklassen im Hallenhockey beträgt 30 Minuten.

14. entfällt

15. Zeitnehmer (§ 4, Abs. 5y, SpO-DHB)

Im Hallenhockey ist von der Heimmannschaft oder dem erstgenannten Verein ein Zeitnehmer zu stellen. Dieser erhält keine Aufwandsentschädigung.

Fortsetzung **Abschnitt 7** (§ 4, Abs. 4 SpO-DHB)

16. Strafen (§ 4, Abs. 4s, SpO-DHB)

Es gelten die Bestimmungen der §§ 50, 51 der SpO-DHB. Zusätzlich werden folgende Ordnungsstrafen festgelegt:

- 16.1 Das Zurückziehen einer Mannschaft nach Veröffentlichung des endgültigen Spielplanes (Abschn. 9.4. ZSpO-OHV) wird mit einer Strafe von **300,- Euro** belegt.
- 16.2 Das verspätete Melden von Freiterminen (Abschn. 9.1. ZSpO-OHV) wird mit jeweils 25,- Euro belegt.
- 16.3 Eine nach Veröffentlichung des Spielplanes von einem Verein gewünschte und genehmigte Spielverlegung (gem. Abschn. 8 ZSpO-OHV) auf einen anderen Tag wird mit 100,- Euro pro Verlegung belegt.
- 16.4 Fällt ein Meisterschaftsspiel aus Verschulden einer Mannschaft oder ihres Vereins aus (siehe § 25, Abs. 1 SpO-DHB), wird der Verein mit einem Strafgeld von **300,- Euro** belegt. Dieses kann vom ZA vermindert werden (z.B. wenn besondere Umstände vorlagen oder alle Spielbeteiligten vom Ausfall rechtzeitig durch den Verschuldenden benachrichtigt wurden).
- 16.5 Das fehlerhafte oder verspätete Ausfüllen der Angaben zu den eingesetzten Spielern und Betreuern im Elektronischen Spielbogen wird mit 15,- Euro Strafe belegt.
- 16.6 Die fehlerhafte Bereitstellung der geforderten Hard- und Software entsprechend den Erläuterungen zum ESB für das Ausfüllen des Elektronischen Spielbogens durch den Heimverein wird mit 30,- Euro Strafe belegt.
- 16.7 Das fehlerhafte oder verspätete Ausfüllen des Elektronischen Spielbogens durch den Heimverein (Statusmeldung, Ergebnismeldung, ...) wird mit 15,- Euro Strafe belegt.
- 16.8 Eine unterlassene oder nicht rechtzeitige Abgabe der ordnungsgemäßen Stammspieler- oder Kadermeldung (siehe § 22 SpO-DHB und Abschnitt 5 Punkt 4 ZSpO-OHV) wird mit 50,- Euro bestraft. Fehlende Positionsangaben werden nicht bestraft.

Abschnitt 8: Spielverlegung

1. Spielverlegungsanträge eines Vereins sind grundsätzlich möglich, erfordern aber zwingend die im Voraus einzuholende **Genehmigung** des zuständigen Staffelleiters. Der **begründete** Antrag auf Spielverlegung muss zusammen mit den notwendigen Unterlagen (Einverständniserklärung der betreffenden Mannschaften, Angabe des neu vereinbarten Spieltages, der vor dem angesetzten Spieltag liegen muss, der Anschlagzeit und des Spielortes) mindestens 14 Tage vor dem ursprünglichen Termin dem zuständigen Staffelleiter und dem Schiedsrichteransetzer vorliegen. Nach **Genehmigung** hat die beantragende Mannschaft alle am Spiel Beteiligten einschließlich des Schiedsrichteransetzers zu informieren und einen ordnungsgemäßen Spielablauf zu sichern.
2. Abweichend von (1) sind Spielverlegungen / Neuansetzungen, bei denen kein Einverständnis zwischen den beteiligten Mannschaften erreichbar ist, in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag beim zuständigen Staffelleiter statthaft. Begründete Ausnahmefälle im Sinne dieses Abschnitts sind ausschließlich:
 - a. Spielerabstellungen nach § 9 Absatz 2 SpO DHB.

- b. Einsatz eines Trainers als Verbandstrainer, wenn der Termin zum Zeitpunkt der Spielplanveröffentlichung nicht bekannt war oder der Trainer das Amt erst nach diesem Zeitpunkt übernommen hat.
 - c. Epidemieartige Erkrankung von Spielern/Spielerinnen einer Mannschaft unter Beibringung von Nachweisen innerhalb von 10 Tagen nach Spielausfall.
 - d. Nachweisliche nicht bewilligte Platz-/Hallennutzung am festgelegten Spieltag.
3. Spielverlegungsanträge für Spiele des letzten Spieltages einer Saison sind nicht zulässig.
4. In der Hallensaison sind nur Verlegungen gemäß Absatz (2) zulässig.

Abschnitt 9: Spielplanerstellung

1. Die Meldung von Freiterminen für die folgende Hallensaison muss bis zum 31. März erfolgen.
Die Meldung von Freiterminen für die folgende Feldsaison hat bis zum 15. Juni zu erfolgen.
2. Der Spielplanentwurf für die folgende Hallensaison geht den Vereinen bis zum 15. Mai zu.
Der Spielplanentwurf für die folgende Feldsaison geht den Vereinen bis zwei Wochen nach den Relegationsspielen zu.
3. Die Rückmeldung (Anstoßzeiten) der Vereine für die folgende Hallensaison hat bis zum 30. Juni zu erfolgen.
Die Rückmeldung (Anstoßzeiten) der Vereine für die folgende Feldsaison hat bis zwei Wochen nach Versand des Spielplanentwurfs zu erfolgen.
4. Der Spielplan für die folgende Hallensaison geht den Vereinen bis zum 15. September zu.
Der Spielplan für die folgende Feldsaison geht den Vereinen eine Woche nach Rückmeldung der Anstoßzeiten zu.

Diese Spielordnung trat erstmals am 01.11.1994 in Kraft.

Die durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 7. April 2018 geänderte Spielordnung tritt **mit ihrer Veröffentlichung am 8. April 2018** in Kraft.